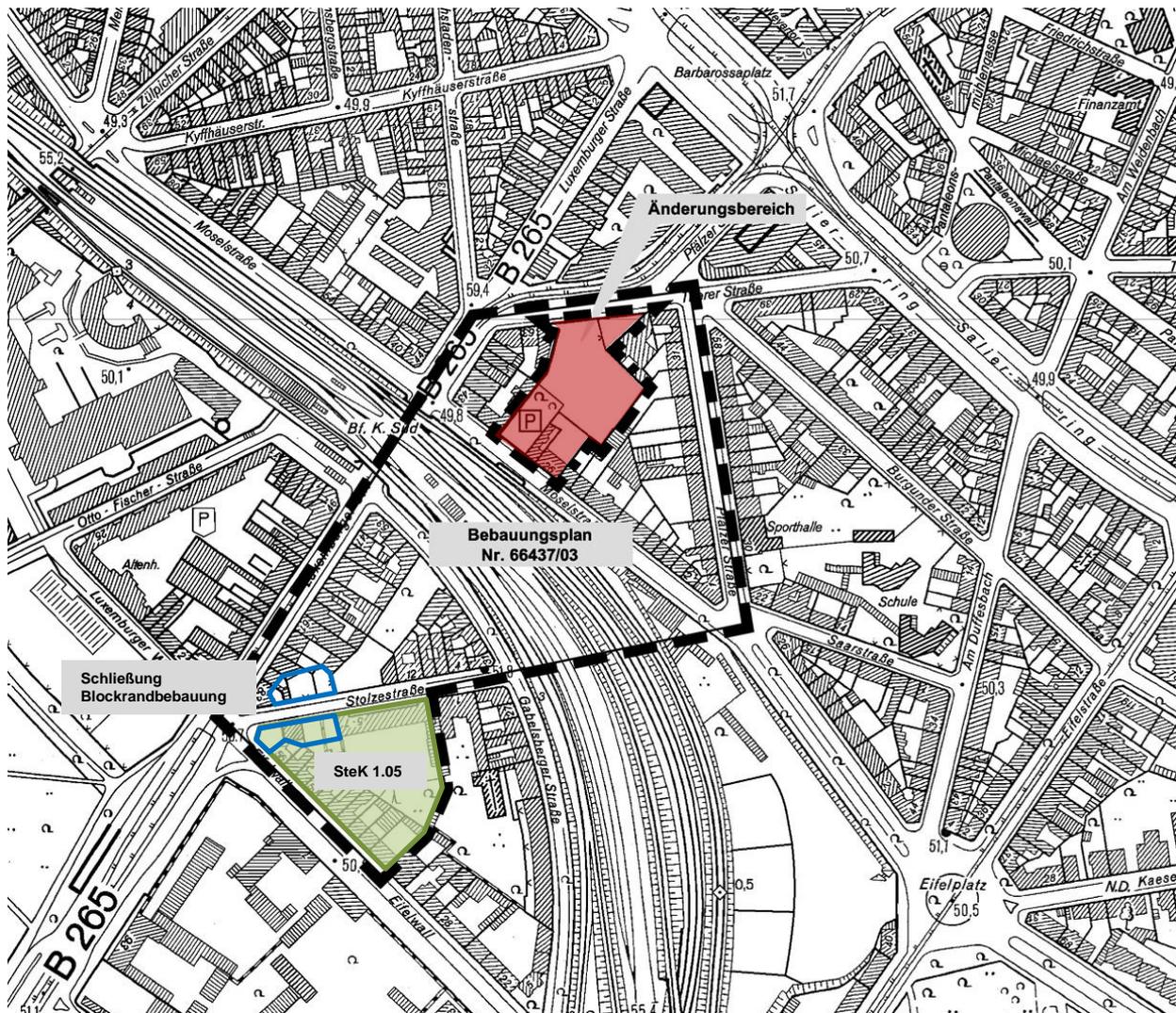


## ERGÄNZENDE ANLAGE 1



### Erläuterung

Die ergänzende Anlage 1 stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 66437/03 sowie die potentiellen bebaubaren Bereiche dar, die durch die Aufgabe der festgesetzten Paralleltrasse zur Luxemburger Straße entstehen.

Gemäß Ratsbeschluss vom 16.12.2014 (Session-Nr. 2899/2014) Wohnen in konventioneller Bauweise zur langfristigen Flüchtlingsunterbringung besteht für den gekennzeichneten Änderungsbereich Planungserfordernis zur Überplanung des Bebauungsplans (siehe ergänzende Anlage 2). Eine Änderung oder Überplanung des gesamten Bebauungsplans Nr. 66437/03 ist aufgrund des fehlenden Planungserfordernisses nicht möglich. Für eine kurzfristige Bereitstellung an Wohnraum für Flüchtlinge empfiehlt es sich ausschließlich den Änderungsbereich im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB umzusetzen.

Die notwendige Voraussetzung für die Umsetzung des Ratsbeschluss vom 16.12.2014 (Session-Nr. 2899/2014) ist der Grundsatzbeschluss des Rates zur Aufgabe der Straßentrasse im Gesamtverkehrskonzept. Durch die Aufgabe der festgesetzten Paralleltrasse zur Luxemburger Straße entstehen weitere Bereiche, die potentiell wohnbaulich entwickelt werden können. Ein Bereich befindet sich innerhalb der SteK-Wohnfläche 1.05 „Stolzestraße“, die mit Ratsbeschluss vom 20.12.2016 (Session-Nr. 1028/2015) zur wohnbaulichen Entwicklung gesichert wurde.

